

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Ganzheitlichen Teichwirtschaft in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 03.06.2026 – mit dem Aktenzeichen 531-379/2026 –

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich im Rahmen der Biodiversitätsstrategie "Kurs Natur 2030" für den Erhalt und die Entwicklung biologischer Vielfalt ein. Hieraus folgt ein erhebliches Interesse an der Verbesserung des Zustands der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. Naturnahe Teichsysteme fungieren als wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Einzelne Teiche verlanden jedoch, wenn sie nicht regelmäßig gepflegt werden. Die Folge ist ein fortschreitender Habitatverlust. Als Alternative zu kostspieligen, eingriffsintensiven Unterhaltungsmaßnahmen wirkt eine aktive Teichbewirtschaftung von sich aus der Gewässerverlandung entgegen. Die zur Nutzung gehaltenen benthivoren Fischarten, wie beispielsweise Karpfen, fördern durch ihre Gründelaktivität die Entstehung einer konstanten Wassertrübung. Hierdurch wird das Algen- und Pflanzenwachstum, Haupttreiber der Verlandung, nachhaltig gehemmt. Die Belüftung des Teichgrundes verhindert überdies Fäulnis und beschleunigt die Zersetzung organischen Materials.

1 Förderziel und Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ein geändertes Nachfrageverhalten stellt viele Erwerbsteichbetriebe vor zunehmende wirtschaftliche Schwierigkeiten. Stilllegungen sind eine häufige Folge. Übergeben finden kaum noch statt. Ohne gezielte Unterstützung stehen damit auch die von den Betrieben erbrachten positiven Umweltleistungen zum Erhalt von Teich-Ökosystemen vor dem Aus. Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie sollen die Betriebe dazu anreizen, möglichst viele ihrer Teichflächen aktiv in der Bewirtschaftung zu halten. Gleichzeitig gilt es, die Form der Bewirtschaftung auf ein Maß zu begrenzen, das nicht nur der drohenden Verlandung entgegenwirkt, sondern zugleich auch ein hohes Maß an Biodiversität ermöglicht. Die Förderung knüpft hierzu an spezifische Extensivierungsaufgaben.
- 1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen an Teichbewirtschaftende in Form jährlicher Pauschalbeträge nach Maßgabe:
 - dieser Richtlinie;
 - der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie des Haushaltsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen;
 - des Subventionengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionengesetz – LSubvG) vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwal-

tungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534) in den jeweils geltenden Fassungen;

- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486) in den jeweils geltenden Fassungen;
- der Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii (Amtsblatt EU L 327 vom 21.12.2022 S. 82), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

Die Förderung nach dieser Richtlinie zielt ab auf den Ausgleich von kalkulierten Einkommensverlusten aus Extensivierungsaufgaben zur Erhaltung und Verbesserung von Teich-Ökosystemen.

3 **Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

3.1 Mögliche Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von erwerbsmäßigen Teichwirtschaften in Schleswig-Holstein, welche die KMU-Kriterien nach Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2473 erfüllen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, welche die Zucht von genetisch veränderten Organismen zum Gegenstand haben;
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 29 der Verordnung (EU) 2022/2473;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben;
- Unternehmen, die einen schweren Verstoß oder ein Vergehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffern i und ii Verordnung (EU) 2022/2473 begangen haben;

- Unternehmen, die eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (16) genannten Umweldelikte begangen haben.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Besondere Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Richtlinie sind:

- Nachweis eines mindestens dreijährigen Erwerbscharakters sowie der beruflichen Qualifikation als Fischwirtin, Fischwirt oder Fischwirtschaftsmeisterin oder Fischwirtschaftsmeister.
- Die zu bewirtschaftenden Teichflächen, für die die Ausgleichszahlungen beantragt werden, liegen ausschließlich in Schleswig-Holstein.

4.2 Darüber hinaus gelten für Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger auf zu fördernden Flächen folgende Extensivierungsaufgaben, die über einen Verpflichtungszeitraum von stets fünf Jahren einzuhalten sind:

- Es wird ein Mindestbesatz in Höhe von 40 Kilogramm pro Hektar und Jahr mit benthivoren Fischarten (vorrangig Karpfen) durchgeführt.
- Die Bewirtschaftung im Rahmen guter fachlicher Praxis wird so ausgerichtet, dass ein Flächenertragsniveau von 700 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschritten wird.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung in Höhe eines jährlichen Pauschalbetrags von bis zu 3.000,00 Euro pro Hektar Teichfläche als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es finden nur abgrenzbare Haltungseinheiten Berücksichtigung, bei denen die in Ziffer 4 bezeichneten Zuwendungsvoraussetzungen in den dort genannten Zeiträumen auf ganzer Fläche erfüllt werden. Die Abgrenzung muss aus den im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu führenden Teichbüchern ersichtlich sein. Der Pauschalbetrag dient als Beitrag zum Ausgleich von kalkulierten Einkommensverlusten, resultierend aus der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Extensivierungsaufgaben (Ziffer 4.2). Für Gesamtzuwendungen nach dieser Richtlinie gilt aufgrund haushalterischer Beschränkungen je Empfängerin/Empfänger (Teichwirtschaftsbetrieb) ein Höchstbetrag von 15.000,00 Euro im Jahr. Die Bewilligungsbehörde kann in Abhängigkeit weiterer verfügbarer Haushaltsmittel eigenständig über eine Erhöhung der empfängerbezogenen Betragsbegrenzung entscheiden. Bereits bewilligte Anträge bleiben unberührt. Die Zuwendung hat Beihilfenrelevanz. Es erfolgt eine Freistellungsanzeige aufgrund von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der maßgeblichen Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur. Der Beihilfebetrags darf in Bruttosubventionsäquivalent einen Beihilfehöchstsatz von 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

6 **Kumulierung**

Die Zuwendung kann mit anderen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Bei Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist darauf zu achten, dass die Beihilfeintensität von 100 % nicht überschritten werden darf. Letzteres gilt analog für De-minimis-Beihilfen. Eine Überschneidung mit möglichen Zahlungen nach der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in der Binnenfischerei, der Schleifischerei sowie in Teichwirtschaften wird verhindert, indem die danach maximal erwartbare Förderung im Vorhinein bei der Bemessung des flächenbezogenen Höchstzuwendungsbetrages nach dieser Richtlinie rechnerisch in Abzug gebracht wurde.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst eine Dauer von stets 5 Jahren und beginnt frühestens am ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt ab diesem Zeitpunkt als zugelassen, falls dieser entsprechend beantragt wurde und der schriftliche Antrag mindestens folgende Angaben enthält: Name und Größe des Unternehmens; Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit; Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit; Aufstellung der beihilfefähigen Kosten; Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht. Antragstellerinnen/Antragsteller tragen das volle Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.
- 7.2 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger verpflichten sich, im gesamten Verpflichtungszeitraum zur durchgängigen Teichflächen-Bewirtschaftung nach Maßgabe guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Extensivierungsaufgaben.
- 7.3 Gemäß den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 10.000,- Euro an Unternehmen im Bereich der Aquakultur auf der Beihilfe Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/> [home/](#) veröffentlicht. Die Informationen umfassen die Angaben gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2473.
- 7.4 Die Ergebnisse der nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben werden der Öffentlichkeit im Rahmen der Evaluierungsberichterstattung zur Umsetzung der Strategie zum Erhalt der Biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein „Kurs Natur 2030“ in angemessener Form zugänglich gemacht.

8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel als Oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

- 8.2 Die fischereifachlich zuständige staatliche Verwaltung ist die Obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein, namentlich die Abteilung Fischerei des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek.
- 8.3 Anträge nach dieser Richtlinie müssen die im hierfür vorgesehenen Formular genannten Mindestangaben sowie -Anlagen enthalten (siehe auch Ziffer 7.1). Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung sowie die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen und Formulare auf ihrer Internetseite bereit.
- 8.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich im Verfahren eine Beteiligung der fischereifachlich zuständigen staatliche Verwaltung vor.
- 8.5 Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt hälftig zu Beginn und zur Mitte eines Verpflichtungsjahres. Eine gesonderte Mittelanforderung ist nicht erforderlich.
- 8.6 Dem jährlichen Zwischennachweis bzw. Verwendungsnachweis ist eine Erklärung über die durchgängige Einhaltung der nach dieser Richtlinie geltenden Extensivierungsaufgaben seit Beginn des 1. Verpflichtungsjahres beizufügen, ergänzt um Angaben zum Teichbesatz und zum Abfischungsertrag in kg/ha je Art und Altersklasse im jeweiligen Bezugszeitraum.
- 8.7 Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9 **Revisionsklausel**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den Zuwendungsbescheid hinsichtlich der eingegangenen Verpflichtungen anzupassen, wenn die einschlägigen verbindlichen Anforderungen, Normen und Bedingungen des Unions- und nationalen Rechts, über welche die freiwilligen Verpflichtungen hinausgehen müssen, zwischenzeitliche Änderungen erfahren.

10 **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und gilt bis zum 31.12.2028.

11 **Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz', 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen' und 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.